

Gemeinderat

Beschluss vom 06. Juni 2023
Laufnummer 2023-562

Erlass Vorschriften über die Orientierungsversammlung betreffend Bild- und Tonaufnahmen

Sachverhalt und Erwägungen

1. Gemäss Art. 19 – 21 der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster ist der Gemeinderat für die Orientierungsversammlungen und deren Durchführungen zuständig. Er erlässt dazu folgende Vorschriften betreffend Bild- und Tonaufnahmen (siehe Beschluss nachstehend).
2. Zum Zweck der Protokollführung sollen Tonaufnahmen erstellt werden können. Diese Tonaufnahmen sind nach der Protokollerstellung wieder zu löschen.
3. Weitere Bild- und Tonaufnahmen (namentlich Handy-, Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) von Stimmberechtigten und weiteren im Versammlungslokal anwesenden Personen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen (keine Einwilligung der Teilnehmenden, die sich der Aufnahme nicht entziehen können, wenn sie an der Versammlung teilnehmen wollen) zu verbieten. Zudem können Teilnehmende einer öffentlichen Diskussion in ihrer Meinungsäusserung gestört oder beeinflusst werden, wenn solche Bild- und Tonaufnahmen gemacht würden, was für einen ungestörten Ablauf hinderlich sein könnte.
4. Für die Medienberichterstattung sollen die Medien grundsätzlich freien Zugang zur Orientierungsversammlung haben, wozu Bildaufnahmen in eingeschränktem Rahmen möglich sein sollen.

Beschluss

Der Gemeinderat erlässt folgende Vorschriften über die Orientierungsversammlung betreffend Bild- und Tonaufnahmen:

1. Zum Zweck der Protokollführung können Tonaufnahmen erstellt werden. Diese sind nach der Protokollerstellung zu löschen.
2. Weitere Bild- und Tonaufnahmen (namentlich Handy-, Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) von Stimmberechtigten und weiteren im Versammlungslokal anwesenden Personen sind verboten (Ausnahmen vgl. Ziffer 3 nachfolgend).

3. Die Medien haben grundsätzlich freien Zugang zur Orientierungsversammlung und dürfen darüber berichten. Für die Medienberichterstattung dürfen grundsätzlich Bildaufnahmen gemacht werden von:
 - a. Mitgliedern des Gemeinderates, der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und der Protokollführerin oder dem Protokollführer;
 - b. Projektionen;
 - c. dem Versammlungslokal, wobei die Versammlungsteilnehmenden, mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats, der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der Protokollführerin oder des Protokollführers, nur von hinten aufgenommen werden dürfen und die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall weitere Bildaufnahmen gestatten, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen (insbesondere auch der Schutz einer Person) entgegenstehen.

4. Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Bildaufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.
5. Personen, die gegen diese Vorschriften verstossen, können aus der Versammlung ausgewiesen werden.
6. Diese Vorschriften treten per sofort in Kraft und werden ab sofort in der Rechtssammlung auf der Website der Gemeinde Beromünster öffentlich publiziert.

6215 Beromünster, 6. Juni 2023

Gemeinde Beromünster
Gemeinderat

Hans-Peter Arnold
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber